## Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMWFW

Vorhabensart: Bundesgesetz

Laufendes Finanzjahr: 2016

Inkrafttreten/ 2017

Wirksamwerden:

#### Vorblatt

#### **Problemanalyse**

In der Maßnahmenliste der Österreichischen Bundesregierung zum "Reformdialog Verwaltungsvereinfachung" ist die Streichung einer Veröffentlichungspflicht aus dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013, BGBl. I Nr. 127/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2015, verankert.

Konkret soll der Passus »im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung« aus den §§ 19 und 22 als ein Beitrag zur angestrebten umfassenden Deregulierung gestrichen werden.

### Ziel(e)

Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes.

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Durch die Streichung jeweils einer Veröffentlichungspflicht in den §§ 19 und 22 des EG-K 2013 erwartet die österreichische Wirtschaft eine mögliche Kostenreduktion von bis zu 150.000 Euro/Jahr.

Bei der Kalkulation wurden folgende Annahmen getroffen:

- . Der Anlagenpark von Großfeuerungsanlagen in Österreich, die in den Geltungsbereich des EG-K 2013 fallen, umfasst derzeit ca. 100 Anlagen.
- . Die Kosten für die Schaltung einer Anzeige in einer österreichischen Tageszeitung wurden mit 7.500 Euro angenommen (Berechnung auf Basis von Durchschnittswerten österreichischer Tageszeitungen).
- . Durch die Novelle werden zwei Anzeigen pro Anlagengenehmigung im Gesamtwert von 15.000 Euro eingespart. Einmal bei der Veröffentlichung des Antrags gemäß § 19 und einmal bei der Veröffentlichung der Entscheidung gemäß § 22.
- . Es wird mit höchstens zehn Anlagengenehmigungen bzw. wesentlichen Änderungen pro Jahr gerechnet (im Durchschnitt ist bei Annahme einer Anlagenlebensdauer von 20 Jahren mit ca. fünf zu rechnen).
- . Daraus ergibt sich eine Reduktion von bis zu 150.000 Euro/Jahr.
- . Nach einem vollständigen Austausch des Anlagenparks ergibt sich eine Gesamtreduktion von ca. 1,5 Mio. Euro für den Zeitraum der Anlagenlebensdauer, welcher mindestens 20 Jahre beträgt.

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

# Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen ergehen im Rahmen der Richtlinie 2010/75/EU.

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 3206299).